BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1838**
Landtag 10.06.2026
21. Wahlperiode

Antrag der Fraktion der CDU

Bovenschultes Blindflug beenden – Sozialleistungsmissbrauch durch verbindlichere Integration und kommunale Beschäftigung wirksam begrenzen

Der Sozialstaat ist eine der tragenden Säulen unserer Gesellschaft. Er verdient Respekt und er verdient Schutz. Beides ist in Bremen derzeit nicht hinreichend gewährleistet.

Denn: Bremen ist Schlusslicht. In keinem anderen Bundesland ist die Armutsgefährdungsquote höher als hier: 27,5 Prozent der Bevölkerung galten im Jahr 2025 als armutsgefährdet, ein historischer Höchststand, deutlich gestiegen gegenüber 25,9 Prozent im Vorjahr und 21,5 Prozent in 2023. Rund 75 000 erwerbsfähige Menschen beziehen im Land Bremen Bürgergeld. Damit hat Bremen die höchste Bürgergeldquote Deutschlands. Davon sind nach aktuellen Zahlen knapp 36 000 nicht arbeitslos. Es handelt sich um Aufstocker, Alleinerziehende, Pflegende oder Studierende. Das ist der Teil des Systems, der funktioniert: Menschen in schwierigen Lebenslagen erhalten die Unterstützung, die sie brauchen.

Aber es gibt einen anderen Teil. Und über den spricht der Senat nicht. Die CDU-Fraktion hat im November 2025 mit einer parlamentarischen Anfrage die Widersprüche zwischen den Angaben des Senats zu Sozialleistungsbetrug und den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) offengelegt. Die Antwort des Senats war bezeichnend: Valide Gesamtzahlen zu Missbrauchsfällen im Bürgergeld-Bezug werden in Bremen nicht systematisch erhoben. Eine strukturierte Auswertung, wie viele Fälle von Schwarzarbeit neben dem Leistungsbezug dem Zoll gemeldet wurden, existiert nicht. Auf die Frage, wie viele Kontakte und Kontaktversuche zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten tatsächlich stattgefunden haben, musste der Senat einräumen: Eine statistische Auswertung zu Kontakten und Kontaktversuchen liegt nicht vor. Man weiß also nicht, wie viele Menschen im Leistungsbezug tatsächlich regelmäßig erreicht werden. Der Senat hat auch keine Absicht, das zu erfassen. Er ist schlicht nicht in der Lage, das Ausmaß des Problems zu beziffern und leitet daraus ab, dass kein Problem existiert. Das ist keine Entwarnung. Das ist organisierte Blindheit. Wer Missbrauch des Sozialstaats systematisch toleriert,

beschädigt dessen Akzeptanz und schadet damit zuerst denjenigen, die tatsächlich auf ihn angewiesen sind.

Zusätzlich schadet der Senat damit den Unternehmen in Bremen. Während tausende Menschen im Leistungsbezug stehen, suchen unsere Betriebe händeringend nach Personal. Die Handelskammer Bremen hat 2025 insgesamt 310 Unternehmen befragt. Knapp die Hälfte berichtet von langfristigen Problemen bei der Besetzung offener Stellen. Der Fachkräftemangel ist für viele unserer Unternehmen kein Zukunftsproblem, sondern bereits heute ein zentrales Wachstumshemmnis. Wer weder systematisch erfasst, wie viele Leistungsberechtigte erreicht werden, noch konsequent auf Aktivierung und Vermittlung setzt, verspielt Chancen für die Betroffenen und verschärft zugleich den Arbeits- und Fachkräftemangel in unserem Land.

Zusätzlich steht die Haltung des Senats in krassem Widerspruch zu dem, was der Bundesrechnungshof dokumentiert hat. In seinem Bericht vom August 2025, gestützt auf die Prüfung von 265 Fällen in 101 Jobcentern, stellten die Prüfer fest: Leistungsbeziehende erschienen jahrelang nicht zu Beratungsterminen, waren ebenso lange nicht für die Arbeitsvermittlung erreichbar und kommunizierten ihre Mitwirkungsverweigerung teilweise offen. Es gibt keinen sachlichen Grund anzunehmen, dass Bremen von solchen Fällen ausgenommen ist. Es gibt nur niemanden, der sie zählt. Das lassen auch die Ergebnisse der Bundesagentur für Arbeit vermuten: Sie weist für Bremen seit Jahren einen überdurchschnittlichen Anteil von Langzeitleistungsbeziehenden aus. Diese Entwicklung belastet die öffentlichen Haushalte, erschwert gesellschaftliche Teilhabe und erhöht das Risiko dauerhafter Transferabhängigkeit als faktische Norm. In einigen Stadtteilen lassen sich die problematischen Folgen seit Jahren deutlich beobachten, mit erheblichen Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensrealität der Menschen vor Ort.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in seiner Stellungnahme zum Bundesrechnungshof-Bericht eingeräumt, dass die Jobcenter „wegen der engen Grenzen und hohen Hürden der (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen" bisher nur in Einzelfällen konsequent handeln konnten. Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, Mitwirkungspflichten und Sanktionen im Sinne des Prinzips „Fördern und Fordern" zu verschärfen. Das ist richtig und auch auf Landesebene dringend geboten.

Das Prinzip „Fördern und Fordern" ist keine konservative Parole. Es ist die Grundbedingung eines gerechten Sozialstaats. Sozialleistungen sind Hilfe zur Selbsthilfe, keine Dauerversorgung ohne Mitwirkung. Eigenverantwortung und gesellschaftliche Solidarität bedingen einander. Wer dauerhaft im Leistungsbezug verbleibt, ohne mitzuwirken, nimmt Ressourcen in Anspruch, die für wirklich Hilfebedürftige fehlen. Arbeit schafft Struktur und gesellschaftliche Teilhabe. Das ist der Kern dessen,

was kommunale Aktivierungspolitik leisten muss. Sozial ist, was Arbeit schafft.

Andere Bundesländer und europäische Nachbarländer zeigen, wie es funktionieren kann: konsequente Mitwirkungspflichten, engmaschige Betreuung, kommunale Beschäftigungsprojekte. Städte wie Duisburg oder Dortmund belegen, wie kommunale Handlungsspielräume kreativ und wirksam genutzt werden können. Viele der dort zur Anwendung kommenden Elemente sind auf Landes- und kommunaler Ebene in Bremen rechtlich umsetzbar: auf Grundlage von § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Arbeitsgelegenheiten), § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Teilhabe am Arbeitsmarkt) sowie der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 31, 31a, 31b und 32 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) als verfassungskonform bestätigt hat, soweit sie verhältnismäßig angewendet werden. Als kommunaler Träger des Jobcenters nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch trägt die Stadt Bremen die Kosten der Unterkunft, ist im Trägerausschuss vertreten und kann durch Zielvereinbarungen, Dienstanweisungen und ressortübergreifende Steuerung auf eine konsequentere Anwendung des bestehenden Rechts hinwirken. Diese Möglichkeiten werden bislang nicht hinreichend genutzt. Der Senat ist aufgefordert, diese Chancen zu ergreifen, Menschen endlich fair zu unterstützen und den Sozialstaat zu schützen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bekennt sich zum Grundsatz, dass Sozialleistungen Hilfe zur Selbsthilfe sind und nicht zur dauerhaften Transferabhängigkeit ohne Mitwirkung führen dürfen. Sie bekräftigt, dass der Schutz des Sozialstaats vor Missbrauch und die konsequente Aktivierung von Leistungsbeziehenden keine Gegensätze zum Sozialstaatsprinzip darstellen, sondern dessen notwendige Voraussetzung sind. Chancen statt Abhängigkeiten. Das muss der Anspruch Bremer Sozialpolitik sein.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. darauf hinzuwirken, dass das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ohne dokumentiertes dauerhaftes Vermittlungshemmnis ab dem ersten Monat des Leistungsbezugs monatliche, verpflichtende Integrationsgespräche digital oder in Präsenz einführen und

   a) dabei von einem reaktiven auf ein proaktives Betreuungsmodell umstellen;

   b) bei jedem unentschuldigten Fernbleiben binnen fünf Werktagen eine dokumentierte Nachfassaktion einzuleiten;

bei wiederholten Pflichtverletzungen sind die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Leistungsminderungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie möglicher wichtiger Gründe konsequent zu prüfen und anzuwenden;

2. der Bürgerschaft jährlich, erstmals zum 31. März 2027, einen Jahresbericht vorzulegen, der für das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven jeweils ausweist:

   a) die durchschnittliche Anzahl dokumentierter Integrationsgespräche je erwerbsfähigem Leistungsberechtigten und Jahr,

   b) die Anzahl der Fälle, in denen in den zurückliegenden 24 Monaten kein dokumentiertes Integrationsgespräch stattgefunden hat,

   c) die Anzahl ausgesprochener Leistungsminderungen nach §§ 31 und 32 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sowie deren durchschnittliche Höhe,

   d) die Anzahl der Fälle, in denen wegen festgestellter oder vermuteter nicht angezeigter Erwerbstätigkeit eine Meldung an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls erstattet wurde,

   e) festgestellte Überzahlungsfälle und Rückforderungsvolumina aus Datenabgleichen nach § 52 Zweites Buch Sozialgesetzbuch,

   f) Anteil der Leistungsbeziehenden mit dokumentierten Vermittlungshemmnissen (zum Beispiel Krankheit, Pflegeverantwortung, fehlende Sprachkenntnisse, fehlender Schulabschluss, Suchterkrankungen);

3. ein verbindliches Sofortaktivierungskonzept für Leistungsbeziehende unter 25 Jahren (U25) zu entwickeln und der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 30. September 2026 vorzulegen,

   a) das spätestens ab dem zweiten Monat des Leistungsbezugs für jede leistungsberechtigte Person einen verbindlichen Kooperationsplan nach § 15 Zweites Buch Sozialgesetzbuch verlangt, der konkrete Integrationsziele, nachvollziehbare Zwischenschritte, zeitliche Zielmarken sowie die wechselseitigen Mitwirkungspflichten von Jobcenter und leistungsberechtigter Person dokumentiert;

   b) das Kooperationspläne nach § 15 Zweites Buch Sozialgesetzbuch nicht als bloße Formalie behandelt, sondern konkrete, messbare und zeitlich definierte Schritte zur Arbeitsmarktintegration enthält; die Quote der Leistungsberechtigten, für die ein aktueller

Kooperationsplan vorliegt, ist im Jahresbericht der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven nach Antragspunkt 2 auszuweisen;

Als gleichwertiger Integrationsfortschritt gelten insbesondere Aufnahme einer Berufsausbildung, einer Einstiegsqualifizierung oder einer abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme.

4. sich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven dafür einzusetzen, dass die Grundsätze des Sofortaktivierungskonzepts im Jobcenter Bremerhaven entsprechend Anwendung finden;

5. das Programm „Bremen arbeitet – Stadtteile profitieren" zu entwickeln und der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen; dieses Programm soll auf den Rechtsgrundlagen der §§ 16d, 16e und 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch kommunale Beschäftigungsprojekte mit verpflichtenden Qualifizierungsanteilen von mindestens vier Stunden pro Woche für Langzeitleistungsbeziehende etablieren, die trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit ohne nachweisliche Mitwirkungsschritte im Leistungsbezug verbleiben und die unbegründete Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen als Pflichtverletzung zu prüfen. Das Programm soll insbesondere folgende Tätigkeitsfelder umfassen:

   a) Stadtteilpflege und öffentliche Sauberkeit: Pflege von Parks, Grünflächen, Spielplätzen und öffentlichen Plätzen in Kooperation mit dem Umweltbetrieb Bremen (UBB),

   b) Unterstützung sozialer Einrichtungen durch nichtfachliche unterstützende Tätigkeiten,

   c) Umwelt- und Klimaschutzprojekte: Begrünungsmaßnahmen, Pflanzaktionen, Gewässerpflege und Radwegsicherung,

   d) Quartiershilfe: niedrigschwellige Begleit- und Unterstützungsdienste für ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern.

   Die Maßnahmen müssen zusätzlich und wettbewerbsneutral sein sowie im öffentlichen Interesse liegen. Eine Verdrängung regulärer Beschäftigung ist auszuschließen.

6. die Qualifizierungsanteile mit anerkannten Weiterbildungsträgern, insbesondere der Volkshochschule Bremen und Bremer Berufsbildungswerken, zu vereinbaren und können Grundkompetenzvermittlung, Deutschsprachkurse, digitale Basiskompetenzen und sozialpädagogische Begleitung umfassen;

7. ein verwaltungsinternes Frühwarnsystem zu implementieren, das automatisiert alle Fälle identifiziert, in denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte seit mehr als sechs Monaten keinen dokumentierten Kontakt zum Jobcenter hatten; für diese Fälle ist ein verpflichtendes Clearing-Verfahren einzuleiten, das binnen vier Wochen entweder zu einem dokumentierten Beratungsgespräch führt oder die Prüfung auslöst, ob die Voraussetzung der Leistungsberechtigung noch dem Grunde nach vorliegt; die Ergebnisse dieser Clearing-Verfahren sind im zukünftig zu erstellenden Jahresbericht der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven nach Antragspunkt 2 auszuweisen;

8. die Zusammenarbeit der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls zu intensivieren und durch eine verbindliche Dienstanweisung sicherzustellen, dass Verdachtsfälle auf nicht angezeigte Erwerbstätigkeit neben dem Leistungsbezug unverzüglich gemäß § 6 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) an den Zoll gemeldet werden; die Anzahl der erstatteten Meldungen ist im Jahresbericht der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven nach Antragspunkt 2 auszuweisen;

9. sicherzustellen, dass Datenabgleiche nach § 52 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vollständig, regelmäßig und systemgestützt durchgeführt werden. Etwaige Abgleichlücken und bestehende organisatorische Vollzugsdefizite im Rahmen von gesetzlich zulässigen Datenabgleichen mit Sozialversicherungsträgern, Einwohnermeldeämtern, Finanzämtern und dem Ausländerzentralregister sind zu identifizieren und zu schließen. Außerdem sind festgestellte Überzahlungsfälle und Rückforderungsvolumina sind im Jahresbericht der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven nach Antragspunkt 2 auszuweisen;

10. strukturelle Voraussetzungen für verbindliche ressortübergreifende Fallkonferenzen zu schaffen, die für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mehr als 36 Monaten ununterbrochenen Leistungsbezugs ohne dokumentierte Integrationsfortschritte mindestens halbjährlich stattfinden und Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters, der zuständigen Sozial- und Jugendbehörden, der Sucht- und Schuldnerberatung, des Ordnungsamtes sowie des Quartiersmanagements einschließen. Die Beteiligung weiterer Behörden, beispielsweise Polizei, ist bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage und eines konkreten Sachbezugs ebenfalls möglich. Dabei mündet jede Fallkonferenz in eine konkrete Maßnahme mit konkreten Zuständigkeiten;

11. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2027 eine vollständige Bestandsaufnahme aller bestehenden Aktivierungsmaßnahmen und Trägerstrukturen im Bereich Zweites Buch Sozialgesetzbuch im Land Bremen vorzulegen, die für jede Maßnahme Teilnehmerzahlen, Kosten

je Teilnehmer sowie erzielte Vermittlungsquoten in den ersten Arbeitsmarkt ausweist; für Maßnahmen ohne nachweisbare Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt sind konkrete Überprüfungsmaßnahmen zu unterbreiten; Parallelstrukturen zwischen Trägern sind zu identifizieren und abzubauen;

12. auf Grundlage der Bestandsaufnahme nach Antragspunkt 2 ein Steuerungskonzept gegen dauerhafte Transferabhängigkeit zu entwickeln, das konkrete und messbare Zielgrößen für die Verringerung des Langzeitbezugs im Land Bremen definiert, insbesondere eine angestrebte Reduktion der Fälle mit mehr als fünf Jahren ununterbrochenen Leistungsbezugs ohne Integrationsfortschritt. Dieses Konzept ist der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen, zusätzlich ist jährlich über den Umsetzungsstand zu berichten;

13. den zuständigen staatlichen Deputationen für Arbeit und Soziales halbjährlich über den Umsetzungsstand der unter Ziffer 1 bis 12 genannten Maßnahmen zu berichten.

Heiko Strohmann, Bettina Hornhues, Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU